

Tenor

Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 89/665 EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge, in der durch die Richtlinie 2007/66/EG des Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er, wenn im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens der erfolgreiche Bieter, dem der Auftrag erteilt wurde und der Widerklage erhoben hat, eine auf die fehlende Klagebefugnis des klagenden Bieters gestützte Einrede der Unzulässigkeit geltend macht, weil dessen Angebot wegen seiner Nichtübereinstimmung mit den in den Verdingungsunterlagen festgelegten technischen Anforderungen vom öffentlichen Auftraggeber hätte zurückgewiesen werden müssen, dem entgegensteht, dass die Klage nach der Vorabprüfung dieser Unzulässigkeitsinrede für unzulässig erklärt wird, ohne dass darüber entschieden wird, ob das Angebot des erfolgreichen Bieters, dem der Auftrag erteilt wurde, und dasjenige des Bieters, der Klage erhoben hat, den technischen Anforderungen entsprechen.

(¹) ABl. C 151 vom 26.5.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 4. Juli 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di La Spezia — Italien) — Simone Gardella/Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)

(Rechtssache C-233/12) (¹)

(Übertragung der in einem Mitgliedstaat erworbenen Ruhegehaltsansprüche — Art. 45 AEUV und 48 AEUV — Nationale Regelung, die das Recht auf Übertragung des Kapitalwerts der bei einem nationalen Träger der sozialen Sicherheit erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf eine internationale Organisation mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat nicht vorsieht — Zusammenrechnungsregel)

(2013/C 245/06)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di La Spezia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Simone Gardella

Beklagter: Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale Civile della Spezia — Auslegung der Art. 20, 45, 48 und 145 bis 147 AEUV sowie von Art. 15 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Übertragung der in verschiedenen Mitgliedstaaten erworbenen Rentenansprüche — Bediensteter einer internationalen Organisation mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat —

Nationale Regelung, die nicht das Recht auf Übertragung der an einen nationalen Träger der sozialen Sicherheit geleisteten Rentenbeiträge vorsieht — Weigerung des betreffenden Trägers der sozialen Sicherheit, ein Abkommen zu schließen, das eine solche Übertragung ermöglicht

Tenor

Die Art. 45 AEUV und 48 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, die es seinen Staatsangehörigen, die in einer internationalen Organisation wie dem Europäischen Patentamt mit Sitz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt sind, nicht gestattet, den Kapitalwert der zuvor im Hoheitsgebiet ihres Herkunftsmitgliedstaats erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf das Versorgungssystem dieser Organisation zu übertragen, wenn zwischen diesem Mitgliedstaat und der internationalen Organisation kein Abkommen geschlossen wurde, das die Möglichkeit dieser Übertragung vorsieht.

Falls der Mechanismus der Übertragung des Kapitalwerts der zuvor in einem Mitgliedstaat erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf das Versorgungssystem eines neuen Arbeitgebers in einem anderen Mitgliedstaat nicht zur Anwendung kommen kann, ist Art. 45 AEUV dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die es nicht ermöglicht, die Beschäftigungszeiten, die ein Bürger der Europäischen Union bei einer internationalen Organisation wie dem Europäischen Patentamt mit Sitz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt hat, im Hinblick auf die Erlangung eines Altersversorgungsanspruchs zu berücksichtigen.

(¹) ABl. C 217 vom 21.7.2012.

Rechtsmittel der Peek & Cloppenburg KG gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 18. April 2013 in der Rechtssache T-506/11, Peek & Cloppenburg KG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 17. Juni 2013

(Rechtssache C-325/13 P)

(2013/C 245/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Peek & Cloppenburg KG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: P. Lange, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Peek & Cloppenburg KG (Hamburg, Deutschland)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 18. April 2013 in der Rechtssache T-506/11 aufzuheben;

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes vom 28. Februar 2011 in der Sache R 53/2005-1 aufzuheben;
- die Kosten dem Harmonisierungsamt und der Peek & Cloppenburg KG (Hamburg) aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin rügt eine Verletzung von Art. 8 Abs. 4 der Gemeinschaftsmarkenverordnung⁽¹⁾ (GMVO) durch fehlerhafte Auslegung des Merkmals „das Recht verleiht, die Benutzung einer jüngeren Marke zu untersagen“.

Entgegen der Annahme des Gerichts könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Anforderung der Vorschrift allein darin bestehe, dass das geltend gemachte Recht von mehr als örtlicher Bedeutung sein. Das fragliche Merkmal sei in dem Sinne auszulegen, dass es den Kreis der widerspruchsberechtigten Zeichen von mehr als örtlicher Bedeutung weiter eingrenze. Diese Auslegung bestehe darin, dass das fragliche nationale Recht seinem Inhaber das Recht verleihen müsse, die Benutzung einer jüngeren Marke im gesamten Staatsgebiet des Mitgliedstaats zu untersagen, in dem es seinen Ursprung habe.

Hierfür spreche der Sinn des Widerspruchsverfahrens gegen eine Gemeinschaftsmarkenanmeldung, die Regelung von Art. 110 und Art. 111 GMVO sowie das Verständnis des identischen Merkmals in Art. 8 Abs. 4 GMVO in Art. 4 Abs. 4 (b) der Richtlinie 2008/95/EG⁽²⁾.

Der deutsche Gesetzgeber habe Art. 4 Abs. 4 (b) der Richtlinie 2008/95/EG mit richtiger Auslegung in dem Sinne in nationales Recht umgesetzt, dass das fragliche Recht seinem Inhaber die Befugnis verleihen müsse, die Benutzung einer jüngeren Marke im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu untersagen. Die Auslegung des Merkmals „das Recht verleiht, die Benutzung einer jüngeren Marke zu untersagen“ sei streiterheblich.

Hilfsweise rügt die Rechtsmittelführerin eine Verletzung von Art. 8 Abs. 4 GMVO durch fehlerhafte Auslegung des Merkmals „von mehr als lediglich örtlicher Bedeutung“ durch das Gericht. Dabei stützt sie sich auf den Sinn des Widerspruchsverfahrens und den Zweck der Begrenzung des Kreises der widerspruchsberechtigten nationalen Kennzeichen, den Regelungszusammenhang mit Art. 110 und Art. 111 GMVO sowie die Regelung von Art. 4 Abs. 4 (b) der Richtlinie 2008/95/EG.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. L 78, S. 1.

⁽²⁾ Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken, ABl. L 299, S. 25.

Rechtsmittel der Peek & Cloppenburg KG gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 18. April 2013 in der Rechtssache T-507/11, Peek & Cloppenburg gegen Harmonisierungsamt für den Binnemarkt (Marken, Muster und Modelle, eingelegt am 17. Juni 2013)

(Rechtssache C-326/13 P)

(2013/C 245/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Peek & Cloppenburg KG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: P. Lange, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnemarkt (Marken, Muster und Modelle), Peek & Cloppenburg KG (Hamburg, Deutschland)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 18. April 2013 in der Rechtssache T-507/11 aufzuheben;
- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes vom 28. Februar 2011 in der Sache R 262/2005-1 aufzuheben;

— die Kosten dem Harmonisierungsamt und der Peek & Cloppenburg KG (Hamburg) aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin rügt eine Verletzung von Art. 8 Abs. 4 der Gemeinschaftsmarkenverordnung⁽¹⁾ (GMVO) durch fehlerhafte Auslegung des Merkmals „das Recht verleiht, die Benutzung einer jüngeren Marke zu untersagen“.

Entgegen der Annahme des Gerichts könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Anforderung der Vorschrift allein darin bestehe, dass das geltend gemachte Recht von mehr als örtlicher Bedeutung sein. Das fragliche Merkmal sei in dem Sinne auszulegen, dass es den Kreis der widerspruchsberechtigten Zeichen von mehr als örtlicher Bedeutung weiter eingrenze. Diese Auslegung bestehe darin, dass das fragliche nationale Recht seinem Inhaber das Recht verleihen müsse, die Benutzung einer jüngeren Marke im gesamten Staatsgebiet des Mitgliedstaats zu untersagen, in dem es seinen Ursprung habe.

Hierfür spreche der Sinn des Widerspruchsverfahrens gegen eine Gemeinschaftsmarkenanmeldung, die Regelung von Art. 110 und Art. 111 GMVO sowie das Verständnis des identischen Merkmals in Art. 8 Abs. 4 GMVO in Art. 4 Abs. 4 (b) der Richtlinie 2008/95/EG⁽²⁾.